

Hauptsatzung der Gemeinde Thelkow vom 12.03.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Dienstsiegel

Die Gemeinde Thelkow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE THELKOW • LANDKREIS ROSTOCK'.

§ 2 Gemeindegebiet

Die Gemeinde Thelkow besteht aus den Ortschaften Kowalz, Liepen, Sophienhof, Starkow und Thelkow.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Orte durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 45 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreter-sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertre-ter-sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ortsbeirat

(1) Für den Ort Kowalz wird eine Ortsteilvertretung mit der Bezeichnung Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder der Gemeindevertretung Thelkow und drei Bürger aus Kowalz/Sophienhof sein sollen. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzender.

(2) Die Ortsbeiratsmitglieder haben für Sitzungen der Ortsbeiräte Anspruch auf Entschädigung nach § 8 dieser Hauptsatzung.

(3) Der Ortsbeirat berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsbeiratsbe-reich wichtigen Angelegenheiten. Er hat einen Unterrichtsanspruch, ein Vorschlagsrecht, ein Recht zur Stellungnahme sowie einen Anspruch auf Anhörung durch die Gemeindevertretung und ihre Aus-schüsse. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der bisherigen Gemeinde Kowalz,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf Kowalz und Sophienhof erstrecken,
3. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in Kowalz und Sophienhof,
4. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in Kowalz und Sophienhof gelegen ist,
6. die Änderung von Grenzen der Orte.

Darüber hinaus erhält der Beirat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über Kowalz und Sophienhof nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung,
2. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes von Kowalz und Sophienhof,
3. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in Kowalz und Sophienhof,
4. Vorschlagsrecht für die künftige Besetzung des Ortsbeirates.

(4) Der Ortsbeirat wird spätestens vier Monate nach den Kommunalwahlen nach Verhältniswahl ent-sprechend der Geschäftsordnung von der Gemeindevertretung gewählt. Die Wahl eventueller Nach-folger der Ortsbeiratsmitglieder wird entsprechend § 32 Abs. 2 KV M-V durchgeführt.

§ 6 Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus fünf Gemeindevertretern und vier sachkundigen Einwohnern zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet;

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	- Finanz- und Haushaltswesen - Steuern, Gebühren, Beiträge u. sonst. Abgaben - Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung - Hoch-, Tief- u. Straßenbauangelegenheiten - Wohnungsangelegenheiten, Jugend- u. Sozialarbeit
Rechnungsprüfungs-	- Prüfung der Jahresrechnung

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 7

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- € pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,- €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,- € je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,- € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.

(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 €.

§ 8

Entschädigung

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung 550,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 100,- €, der zweite Stellvertreter monatlich 50,- €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs.1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 6 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 5,- €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 30,- €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind

(4) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 45,- €.

(5) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an ihren Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €.

(6) Der Vorsitzende des Ortsbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- € im Monat.

(7) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,- € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,- €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500,- € überschreiten.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Wahlbekanntmachungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Thelkow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage der Stadt Tessin unter www.stadt-tessin.de über den Link „Bekanntmachungen Gemeinde Thelkow“ öffentlich bekannt gemacht.

Unter Amt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Thelkow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen aller Satzungen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt

(2) Zusätzlich zu der in Abs. 1 genannten Bekanntmachung erfolgt der Aushang an den in Absatz 3 genannten Bekanntmachungstafeln.

(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund der Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Thelkow befinden sich:

- in Thelkow, vor dem Grundstück Dorfplatz 1,
- in Kowalz, am Abzweig Sophienhof,
- in Starkow, vor dem Grundstück Starkow 12 und
- in Liepen, neben der Bushaltestelle.

(4) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas

anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln siehe Absatz 3 Satz 2.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(8) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (s. Abs. 3) öffentlich bekannt gemacht. Hierfür ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend, sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften andere Fristen vorsehen.

(9) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind nach Bestätigung durch die Gemeindevertretung über die Internetseite www.stadt-tessin.de einzusehen.

§ 10 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.09.2014 außer Kraft.

Thelkow, den 04.06.2020


Skottki
Bürgermeister

